

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien**

- **über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege,**
- **zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung,**
- **über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung,**
- **über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung,**
- **über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung sowie**
- **über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung**
- **über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten**
- **über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung**

**– Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie –**

Vom **27. März 2020**

## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Würdigung der Stellungnahme .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>4</b>

## 1. Rechtsgrundlage

Zur Sicherung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinien

- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
- zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V,
- über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V,
- über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V,
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V,
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V sowie
- über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V
- über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung.

Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 der Geschäftsordnung (GO) des G-BA.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Zur Bewältigung der Herausforderungen der aktuellen Pandemie mit SARS-CoV-2 werden für einen befristeten Zeitraum Sonderregelungen in den jeweiligen Richtlinien vorgesehen.

Aufgrund der Krisensituation wurden in der Praxis zum Teil bereits in den vergangenen Tagen oder Wochen die hier in Bezug genommenen Richtlinienregelungen sehr flexibel und weitreichend ausgelegt. Durch rückwirkendes Inkrafttreten entsprechender Änderungen der Richtlinien wird nun die erforderliche Rechtssicherheit hergestellt.

Die gewählte Befristung ist mit der voraussichtlichen Dauer der Ausnahmesituation zu begründen. Aufgrund des Beschlusses des Plenums vom 20. März 2020 zum Vorliegen besonderer Umstände kann der G-BA für den Fall einer fortdauernden Ausbreitung der Pandemie die getroffene Sonderregelung durch Abstimmung im schriftlichen Verfahren nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ff. GO jederzeit verlängern oder anpassen.

Da über die zeitlich befristeten Maßgaben zur Anwendung bestehender Regelungen hinaus keine inhaltlichen Änderungen der Richtlinien vorgenommen werden, ist aus Sicht des G-BA eine Betroffenheit der für die vorliegenden Richtlinien stellungnahmeberechtigten Organisationen ausgeschlossen. Dennoch wurde den betroffenen stellungnahmeberechtigten Organisationen kurzfristig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu wurde der Beschlussentwurf den nachfolgenden Organisationen per Email übermittelt: [Liste wird ergänzt].

## Zusätzlich zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie zu § 11 Buchstabe a (neu):

### Ergänzungsvorschlag KZBV

Die Genehmigungsfreiheit für Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen ist auf den Personenkreis von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, zu erweitern. Dieser Personenkreis unterliegt vergleichbaren infektionsschutzrechtlichen Restriktionen (vgl. § 30 IfSG) und hat keine Möglichkeit, bei akutem Behandlungsbedarf ohne Verstoß gegen die Quarantäneauflagen selbständig eine Arzt- oder Zahnarztpraxis aufzusuchen. Aufgrund des Abstandsgebots zu mit im Haushalt befindlichen Personen ist auch eine Beförderung durch Angehörige zur dringenden ambulanten Behandlung nicht umsetzbar.

Aufgrund der vergleichbaren Sachlage beider Personenkreise ist eine ungleiche Regelungslage nicht legitimierbar.

Auch die bislang veröffentlichten kommunalen Allgemeinverfügungen zur Anordnung von Quarantäne von Personen, die aus RKI-Risikogebieten zurückkehren, greifen dieses Szenario auf und verpflichten die betroffenen Personen, im Fall eines akuten Behandlungsbedarfs den Kontakt mit der Arztpraxis und dem Transportunternehmen aufzunehmen.

Es muss daher sichergestellt sein, dass auch für den Personenkreis, der entweder über eine Allgemeinverfügung oder Einzelentscheidung nach § 30 IfSG unter Quarantäne gestellt wurde, ebenso wie für nachweislich an COVID-19-Erkrankte, die Möglichkeit besteht bei zwingend notwendigem ambulanten Behandlungsbedarf nach ärztlicher oder zahnärztlicher Entscheidung eine Krankentransportleistung ohne Genehmigung zu erhalten.

Eine Anreizwirkung ist aufgrund der Begrenzung der Fälle auf nicht aufschiebbare zwingend notwendigen ambulante Behandlungen nach vorheriger ärztlicher oder zahnärztlicher Einschätzung nicht zu befürchten.

### 3. Würdigung der Stellungnahme

[...]

### 4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### 5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
19.03.2020	G-BA	Kurzfristige Abstimmung des Beschlussentwurfs mit den Vorständen der stimmberechtigten Trägerorganisationen sowie der PatV im schriftlichen Verfahren
26.03.2020	G-BA	Einholen der schriftlichen Stellungnahmen
TT.MM.2020	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Richtlinie
TT.MM.2020		Nichtbeanstandung des BMG
TT.MM.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
TT.MM.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 27. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken